

Endlich mehr Klarheit bei der Umsatzsteuer

Mit der Mitteilung, auf Gastspieldienstleistungen sei der **Regelsteuersatz** anzuwenden, hat das Bundesministerium für Finanzen ein Stück Klarheit für die Live-Branche geschaffen. „Musikmarkt“ sprach mit **Jens Michow**, Präsident des Bundesverbands der Veranstaltungswirtschaft (bdv), über Hintergründe und Konsequenzen der Entscheidung.

musikmarkt: Ihr Verband hat soeben über endlich geschaffene Klarheit bei der Umsatzbesteuerung von Gastspielgeschäften berichtet. Zunächst einmal: Wann spricht man von einem Gastspielgeschäft?

Jens Michow: Das Gastspielgeschäft ist eine der zwei denkbaren Konstruktionen, mit denen die Zusammenarbeit von Veranstaltern mit Künstlern begründet wird. Das ist nämlich einerseits der unmittelbare Vertrag zwischen Künstler und Veranstalter, an dem als „Mittler“ regelmäßig eine Vermittlungs- oder Künstleragentur beteiligt ist. Sie tritt regelmäßig als Stellvertreter des Künstlers auf und begründet dabei den Vertrag mit dem Veranstalter im Namen des Künstlers, also im fremden Namen. Wir sprechen dann vom Vermittlungs- oder (typischen) Agenturgeschäft. Das Pendant zur Vermittlung ist das Gastspielgeschäft, worunter in der Branche der Ein- und Weiterverkauf eines Künstlers, einer Musikgruppe oder eines sonstigen Veranstaltungsprogramms im eigenen Namen verstanden wird. Die Handelnden sind in beiden Fällen regelmäßig Agenten beziehungsweise Agenturen. Lediglich ihr Instrumentarium ist je nach Bedarf entweder die Vermittlung oder eben der Ein- und Weiterverkauf, also das Gastspielgeschäft. Aber nicht nur Agenturen, sondern auch Tourneeveranstalter schließen immer wieder auch Gastspielverträge, indem

Vermittlungsgeschäft oder Gastspielgeschäft?

sie Produktionen zum Beispiel an ihre örtlichen Partner „verkaufen“. Während beim Vermittlungsgeschäft der Mittler eine Provision erhält, wird beim Gastspielgeschäft in den Verkaufspreis eine Gewinnmarge einkalkuliert. Ob nun im Einzelfall vermittelt oder verkauft wird, richtet sich im Wesentlichen nach den Gegebenheiten des Einzelfalls: Nicht jeder Künstler will „vermittelt“, also zum Vertragspartner eines ihm regelmäßig nicht bekannten Veranstalters werden und zudem vom eigenen Honorar noch Provisionen zahlen müssen. Nicht jeder Veranstalter

wünscht einen unmittelbaren Vertrag mit einem Künstler – womöglich noch mit Sitz im Ausland –, sondern zieht einen Vertrag mit einer Agentur vor. Und last but not least ist das wirtschaftliche Risiko beim Gastspielgeschäft zwar weitaus größer als beim Vermittlungs-



| Für die Veranstalter gegen das Finanzamt: bdv-Präsident und -Geschäftsführer Jens Michow | Foto: Jan Fockele

geschäft (dort kann allenfalls die Provisionsforderung ausfallen). Beim Gastspielgeschäft kann die Agentur aber frei kalkulieren und ist nicht vom Provisionskonsens mit dem Künstler abhängig. Es handelt sich beim Gastspielverkauf also mitnichten um Geschäfte, die einer bestimmten Berufsgruppe vorbehalten sind, die man etwa dann als „Gastspieldirektion“ bezeichnet, sondern um den terminus technicus für eine bestimmte Vermarktungsform von Live-Darbietungen.

musikmarkt: Und da gibt es nun umsatzsteuerliche Besonderheiten?

Jens Michow: Es ist ja grundsätzlich schwierig, steuerrechtliche Themen so darzustellen, dass noch verständlich bleibt, worum es geht. Ich will es trotzdem versuchen. Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet in § 12 UStG zwischen dem Regelsteuersatz – derzeit 19 Prozent – und dem ermäßigten Steuersatz – der-

zeit sieben Prozent. In der Branche ist es – so lange ich denken kann – üblich, dass Gastspielleistungen – also der Weiterverkauf von Künstlern und Künstlerprogrammen an Veranstalter – ermäßigt, also mit derzeit sieben Prozent – besteuert werden. Dies ließ sich bis Ende 2004 bereits leicht mit dem Gesetzestext begründen, wonach bis dato „Leistungen von Veranstaltern von Musik und Theater“ dem ermäßigten Steuersatz unterlagen. In der gesamten Rechtsliteratur bestand damals Konsens dahingehend, dass als veranstalterische Leistungen im Sinne der Vorschrift auch die Leistungen zwischen Künstler und Veranstalter zwischengeschalteter Unternehmen zu betrachten seien.

Dieser Argumentationsspielraum änderte sich 2005. Zum 1. Januar 2005 wurde nämlich die einschlägige Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. a UStG dahingehend geändert, dass nunmehr ermäßigt steuerbar sind: a) die Eintrittsberechtigung für Theater und Konzerte sowie b) die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler.

musikmarkt: Welche Problematik entstand dadurch für die Live-Branche?

Jens Michow: Da Gastspielleistungen weder unter a) noch unter b) fallen, stellte sich für uns die Frage, ob auch für Gastspielleistungen weiterhin der ermäßigte Steuersatz in Anspruch genommen werden kann. Das ließ sich nur schwer begründen, denn der Produktionsverkauf ist eben kein Verkauf einer Eintrittsberechtigung.

Der Bundesverband hat darauf 2005 die Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen gestellt (BMF), welche Auswirkungen die Gesetzesänderung für die Leistungen der Gastspieldirektionen habe. Wir erhielten daraufhin im April 2005 vom BMF die mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Auskunft, dass, sofern Gastspielgeschäfte bis 2004 ermäßigt steuerbar waren, sich daran auch durch die Gesetzesänderung nichts geändert habe. Das war nun allerdings alles andere als ein umsatzsteuerrechtlicher

„Freifahrtschein“ für Gastspielgeschäfte. Es bedeutete vielmehr, dass wir zur Verteidigung des ermäßigten Steuersatzes stets die Rechtslage darstellen mussten, die bis Ende 2004 galt. Und da auch bis dato sich die Rechtslage nicht etwa bereits aus dem Wortlaut ergab, sondern allein durch Auslegung der Vorschrift begründet werden konnte, wurde die Argumentation naturgemäß von Jahr zu Jahr immer schwerer.

Den entscheidenden Wendepunkt brachte im Jahr 2007 ein Urteil des Finanzgerichtes Mecklenburg-Vorpommern. Das Gericht orientierte sich ausschließlich an der aktuellen Fassung des Gesetzes und stellte unmissverständlich klar, dass auf Gastspielleistungen eben nicht der ermäßigte sondern der Regelsteuersatz anwendbar sei. Mangels Kenntnis der uns vorliegenden Auskunft des BMF ging das Gericht nicht darauf ein, dass durch die 2005 erfolgte Neufassung des Gesetzes eine Änderung der vormaligen Rechtslage nicht beabsichtigt war. Es beschäftigte sich in nachvollziehbarer Weise nur mit dem aktuellen Gesetzestext. In der Folge mussten wir feststellen, dass immer mehr Finanzämter bei unseren Mitgliedern die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Verkaufsgeschäfte beanstandeten.

musikmarkt: Das war dann der Auslöser für die neuerliche Anfrage des Bundesverbands beim Bundesfinanzministerium?

Jens Michow: Richtig. Ich hielt es nicht mehr für verantwortlich, unsere Mitglieder weiterhin dem Risiko auszusetzen, dass sie irgendwann mit erheblichen Forderungen der Finanzämter konfrontiert werden, mit denen diese die Nachzahlung zu wenig abgeführter Umsatzsteuern verlangten. Denn wer nur sieben Prozent Umsatzsteuer berechnet, führt auch nur sieben Prozent an das Finanzamt ab. Bei Zugrundelegung der sich immer mehr durchsetzenden Auffassung, dass 19 Prozent berechnet werden mussten, wäre die Differenz von elf Prozent nachzuzahlen. Wir haben daher im Oktober 2010 eine weitere Anfrage an das BMF gestellt und um Auskunft gebeten, ob die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Produktionsverkäufe korrekt sei. Natürlich haben wir dabei deutlich gemacht, dass für die Vergangenheit aufgrund der BMF-Auskunft aus dem Jahre 2005 ein schutzwürdiges Vertrauen in die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bestehe, wir also eine für uns rückwirkend nachteilige Auskunft nicht akzeptieren werden.

musikmarkt: Welches Ergebnis brachte die Anfrage?

Jens Michow: Die Antwort war klar und eindeutig: Das BMF teilte – wiederum in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder – mit, dass auf Gastspielverkäufe

eben doch der Regelsteuersatz Anwendung finde. Unabhängig vom Steuersatz des ausübenden Künstlers, der bei Konzert- und Theaterleistungen stets sieben Prozent beträgt, sei die (Weiter-)Verkaufsleistung an den Örtlichen jedenfalls mit dem Regelsatz steuerbar. Unsere deutliche Mahnung, dass die letztlich zu erwartende Klarstellung zu keiner Rückwirkung führen dürfe, hat das BMF dabei berücksichtigt und mitgeteilt, dass die Berechnung des ermäßigten Steuersatzes bis zum Ende des Jahres 2011 nicht beanstandet werde.

musikmarkt: Wie bewerten Sie diese Klarstellung?

Jens Michow: Ich bin sehr froh, dass damit das Pulverfass, auf dem die Branche in den letzten Jahren saß, endlich entschärft wurde. Kein Veranstalter muss für die Vergangenheit mehr mit Rückforderungen rechnen. Bis Ende des Jahres besteht hinreichend Zeit, um sich auf die neue Lage einzustellen. Und soweit der Veranstalter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die mehr zu entrichtende Umsatzsteuer für ihn lediglich ein durchlaufender Posten, der sich kostenmäßig in keiner Weise auswirkt.

„Man muss sich klarmachen: Es geht hier nicht um ein paar Euro!“

musikmarkt: Und was bedeutet die neue Lage für Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, zum Beispiel öffentlich-rechtliche Anstalten oder Stadtverwaltungen?

Jens Michow: Das ist der Wermutstropfen der neuen Situation. Da zum Beispiel Stadtverwaltungen künftig bei Produktionseinkäufen anstatt sieben Prozent Umsatzsteuer nun 19 Prozent zahlen müssen, erhöhen sich für sie die Kosten um die Differenz, also um immerhin elf Prozent. Aber die Branche wird damit ganz sicher besser leben können als mit dem Risiko, irgendwann aufgrund zu wenig abgeführter (da zu wenig berechneter) Umsatzsteuern rückwirkend für bis zu fünf Jahre möglicherweise Unsummen nachzahlen zu müssen. Und man muss sich das einmal klarmachen: Es geht ja hier nicht um ein paar Euro. Eine Nachzahlungsforderung von elf Prozent auf getätigte Gastspielumsätze für mehrere Jahre kann sich schnell auf sechsstelligen Beträge belaufen. Soweit nun ganz vereinzelt Kritik daran geübt wird, dass wir mit der Anfrage die sprichwörtlichen schlafenden Hunde geweckt hätten, würde mich interessieren, wie jene Kritiker reagierten, wenn sie im Fall der Fälle feststellten, dass ihr Verband sie sehenden Auges ins Messer des Finanzamtes laufen ließ.

musikmarkt: Bei der Zusammenarbeit zwischen Tournee- und Örtlichen Veranstaltern geht es doch aber

Bisherige Besteuerung:

Bis Ende 2004: „Leistungen von Veranstaltern von Musik und Theater“ unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

Ab 1. Januar 2005: Ermäßigt steuerbar sind die Eintrittsberechtigung für Theater und Konzerte sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbare Darbietungen ausübender Künstler.

April 2005: Laut Bundesfinanzministerium und obersten Finanzbehörden der Länder hat sich, sofern Gastspielgeschäfte bis 2004 ermäßigt steuerbar waren, nach der Gesetzesänderung nichts geändert.

2007, Urteil des Finanzgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, das sich ausschließlich an der aktuellen Fassung des Gesetzes orientiert: Auf Gastspielleistungen sei nicht der ermäßigte, sondern der Regelsteuersatz anzuwenden.

Regelung ab sofort:

Februar 2011: Nach Anfrage des bdv teilt das Bundesfinanzministerium in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit, dass **auf Gastspielverkäufe der Regelsteuersatz Anwendung** finde. Unabhängig vom Steuersatz des ausübenden Künstlers, der bei Konzert- und Theaterleistungen 7 Prozent beträgt, sei die (Weiter-)Verkaufsleistung an den Örtlichen mit dem Regelsatz steuerbar.

Die Berechnung des ermäßigten Steuersatzes bis zum Ende des Jahres 2011 wird nicht beanstandet.

nicht immer nur um Verkaufsgeschäfte. Welcher Steuersatz findet Anwendung, wenn beide Mitveranstalter sind?

Jens Michow: Diese Frage wurde mir in den letzten Tagen immer wieder gestellt. Für den Verkauf von Eintrittsberechtigungen gilt der ermäßigte Steuersatz. Wenn sowohl der Tournee- als auch der Örtliche im Außenverhältnis gemeinsam als Veranstalter auftreten, können sie auch beide den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen. Dabei wird es dann allerdings darauf ankommen, ob der Schwerpunkt der Kooperation tatsächlich im gemeinsamen Veranstalten liegt oder es doch nur um ein Einkaufs-/Verkaufsgeschäft geht, bei dem anstelle eines oder neben einem Festhonorar eine Beteiligung am Eintrittsumsatz vereinbart wurde.

musikmarkt: Und welcher Umsatzsteuersatz findet beim Weiterverkauf umsatzsteuerbefreiter Künstler auf die Verkaufsleistung Anwendung?

Jens Michow: Das ist eine weitere Baustelle, über die noch zu sprechen sein wird.

| Das Interview führte Margaretha Löffler

Mehr Information zum Thema:

www.bdv-online.com Website des Bundesverbands der Veranstaltungswirtschaft mit aktuellen Infos, Hintergründen und Newsfeed